

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

auf Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
maßnahmen Verordnung in der geltenden Fas-
sung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Präambel

Berliner Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie kulturelle Veranstaltungsstätten etc. waren seit dem 24. April 2021 für den Publikumsverkehr auf Grundlage des geänderten Infektionsschutzgesetzes des Bundes (nachfolgend: „IfSG“) geschlossen. Das Gesetz untersagt bei einer 7-Tage- Inzidenz größer 100 die Öffnung von kulturellen Einrichtungen sowie entsprechende Veranstaltungen, ohne zwischen drinnen und draußen zu unterscheiden (§ 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG).

Inzwischen ist die Inzidenz in Berlin auf unter 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner gesunken. Vor diesem Hintergrund hat der Senat von Berlin mit der „Siebte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ (im Folgenden: „Verordnung“) die Regelungen in Berlin angepasst. Das wird in diesem Hygienerahmenkonzept umgesetzt.

Grundlage sind weiter die einschränkenden Festlegungen des IfSG des Bundes in § 28 a:

- Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.
- Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

Mit der Berliner Verordnung gilt **ab dem 19. Mai 2021** im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa¹:

- Kulturveranstaltungen vor körperlich anwesendem Publikum in geschlossenen Räumen sind nicht erlaubt, soweit es sich nicht um eine ausnahmsweise zugelassene Veranstaltung zur Erprobung von Hygiene-, Schutz oder Testkonzepten unter wissenschaftlicher Begleitung handelt (§ 9 Absatz 5 und 9 der Verordnung).
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 250 zeitgleich Anwesenden (§ 9 Absatz 1 und 5) und Pilotprojekte in geschlossenen Räumen nach Maßgabe des § 9 Absatz 9, darunter auch Proben und Aufführungen von Amateurensembles sind erlaubt.

¹ Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Gotteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

- In Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen darf Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden (gemäß § 13 Abs. 5). In Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie in privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards dieses Hygienerahmenkonzepts einzuhalten (s. Abschnitt VII).
- die Öffnung der Museen, Galerien und Gedenkstätten für den Publikumsverkehr
- der Leihbetrieb von Bibliotheken² (§ 20 Absatz 1)
- die Benutzung von Archiven

sowie

- religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin

Voraussetzung für Veranstaltungen und die Öffnung von Kultureinrichtungen sind Hygienekonzepte, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher*innen³ und Mitarbeiter*innen vorgeben.

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft im geschlossenen Raum kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das vorliegende Hygienerahmenkonzept (im Folgenden: HRK) definiert, welche Maßnahmen für die Veranstaltungen unter freiem Himmel, die Öffnung von Einrichtungen mit fließendem Publikumsverkehr für den eingeschränkten Betrieb von Bibliotheken, Archiven, der Musik- und Jugendkunstschulen sowie religiös-kultische Veranstaltungen zu treffen und einzuhalten sind.

Ziel dieses Konzepts ist es, in Anlehnung an o.g. Erkenntnisse den Kultureinrichtungen evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung zu geben. Hierbei klärt „Grundsätzliches“ unter Absatz I über die Infektionsrisiken auf. Der Absatz II „Schutz- und Hygienevorgaben“ ist eine allgemeine Handlungsanweisung für die zu treffenden Maßnahmen. Teile III-VII befassen sich mit den spezifischen Regelungen der o.g. Einrichtungen. Teil VIII spricht „Empfehlungen zur weiteren Reduktion des Infektionsrisikos“ aus.

Dieses Hygienerahmenkonzept entbindet die Kultureinrichtungen nicht von der Pflicht, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben des HRK im Detail umsetzt. Die Kultureinrichtungen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, die Sicherheit von Mitarbeiter*innen nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu gewährleisten.

Für die Pilotprojekte nach § 9 Absatz 9 gelten gesonderte Regelungen, die hier nicht aufgeführt sind.

In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur aus beruflichen Gründen oder im Rahmen der Religionsausübung unter den unten aufgeführten Regeln gesungen werden (§ 7 der Verordnung).

² Dies schließt die bezirklichen Artotheken und Graphotheken ein.

³ Als Besucher*innen im Sinne dieses Konzepts gelten auch die Schüler*innen an Musikschulen und Jugendkunstschulen.

Die Regelungen der Verordnung gelten unabhängig von den in diesem Rahmenkonzept vorgenommenen Spezifizierungen.

I. Grundsätzliches

Infektionsrisiken mit SARS-CoV2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert Koch-Institut: SARS-CoV-2 Steckbrief zu COVID-19, Stand 4.9.2020)

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr virusgeladenes Aerosol ab als ein gesunder: Eine infizierte Lunge kann rund 10 bis 1000 Mal mehr Aerosolpartikel produzieren. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln (s. VI). Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion. Wo Gesang erlaubt ist, sollte durch den Einsatz von Tests das Infektionsrisiko reduziert werden.

Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

Medizinische Masken

Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf medizinische Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 1 Abs. 6 der Verordnung. Masken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94) werden im HRK nur als FFP2-Masken bezeichnet.

II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben

Das Einhalten der AHA-L-Regeln ist Voraussetzung:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Personen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung), sofern dieses Hygierahmenkonzept keinen größeren Abstand vorsieht.
- Hygieneregeln beachten
- Das korrekte Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher*innen ab 14 Jahre nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sowie Mitarbeiter*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Verordnung.
- Lüftung der Räume

Testpflicht für Besucher*innen

Eine Testpflicht gilt gemäß § 6b Abs. 3 und § 6c der Verordnung nicht für:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Geimpfte und Genesene Personen

Der Nachweis eines negativen Tests kann erfolgen:

1. Testung vor Ort:

- durch einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test,
- durch einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung (Selbsttest) unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen (z.B. durch Benennung von Verantwortlichen in den Einrichtungen).

Bei einer Testung vor Ort, muss ein Testergebnis ausgestellt werden. Die Durchführung der Testung ist in der Anwesenheitsdokumentation nach § 5 zu vermerken, soweit diese nicht unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Verantwortlichen technisch nicht zulassen.

2. Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis:

- eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttestes,
- eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist.

Die schriftliche oder elektronische Bescheinigung über das negative Testergebnis muss den Anforderungen gemäß § 6b Absatz 2 der Verordnung genügen.

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR Nachtestung erfolgen muss.

Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (z.B. AHA-L-Regel) gelten unbeschadet der Testpflicht weiterhin fort.

Nachweis der Besucher*innen-Kette (§ 5 der Verordnung, Anwesenheitsdokumentation)

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen Gäste- und Besucher*innen-Daten registrieren.
- Besucher*innen-/Gästelisten müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, weiterhin Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Art des Testnachweises (vor Ort oder Vorlage einer Bescheinigung),
- Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen nach Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn das ordnungsgemäße Führen der Anwesenheitsdokumentation überprüft wird oder, wenn Teilnehmende nachweislich zum Zeitpunkt der Veranstaltung ansteckungsverdächtig waren.
- Die Daten der Besucher*innen sind nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung zu vernichten.

Korrekte Belüftung aller Räume ⁴

Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko neben der Aktivität der Personen aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Die Möglichkeit zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration hängt von den Lüftungsmöglichkeiten ab. Im besten Fall sind Raumlufttechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, sollte auf Fensterlüftung geachtet werden. Dabei gilt:

- Es sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, sowie der Arbeitsstättenrichtlinie einzuhalten. Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, sollte eine Schließung des Raums in Betracht gezogen werden.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

- Besucher*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.

⁴Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

- Besucher*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die keine medizinische Maske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch abraten.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.

Wegeführung und Raumplanung

- Es ist ein präziser Raumnutzungsplan für Besucher*innen zu erstellen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerichtet geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln.

Je größer die Raumvolumina der Einrichtungen sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verdünnung der Aerosolpartikel. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand etc.) sind auch in Einrichtungen mit beweglichem Publikumsverkehr strikt einzuhalten.

- Die genaue Verteilung der Besucher*innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
- Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.
- Führungen, Vorträge, Lesungen und Workshops in Museen, Galerien, Bibliotheken u.ä. Kultureinrichtungen sind Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Verordnung und daher – mit Ausnahme von Online-Formaten – gemäß § 9 Absatz 5 der Verordnung untersagt.

Kontaktloser Besucher*innen-Service

- Tickets sind vorrangig bargeldlos zu verkaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sichern.

Außenbereich

Im Außenbereich gilt § 2 der Verordnung, analog auch im nicht öffentlich zugänglichen Außenbereich. Es gelten weiterhin Abstandsgebot von 1,5 Metern, Hygieneregeln und das Tragen einer medizinischen Maske.

Bewirtung mit Speisen und Getränken

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 16 der Verordnung entsprechend.

Weitergehende Hinweise veröffentlicht die für Gaststätten zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf ihrer Internetseite.

Es ist jeweils ein separates Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem Hygienekonzept für die Gastronomie zu erstellen.

III. Kulturveranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien gelten folgende Grundregeln, die durch individuelle Hygienekonzepte für die jeweilige Veranstaltung untersetzt werden müssen (§ 6), dabei gilt insbesondere:

- An Veranstaltungen im Freien dürfen bis zu 250 Personen teilnehmen, anwesenden Besucherinnen und Besuchern ist ein fester Sitzplatz zuzuweisen, es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Publikum/Besucher*innen zu erstellen.
- Der Mindestabstand kann auch unterschritten werden, sofern zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen insbesondere die Maske auch am Platz getragen wird oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ im Sinne des § 6 b getestet sind (tagesaktueller Antigen-Schnelltest bzw. nach § 6 c geimpft oder genesen sind).
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Teilnehmende müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten. (§ 3) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner*innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.
- Eine medizinische Mund -Nase-Bedeckung ist Pflicht für alle Teilnehmenden an Veranstaltungen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten; (§ 4 Abs. 3)
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Besucher*innen-Daten registrieren. Das kann mit Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 16 (nur Außengastronomie).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sichern.

Chorsingen im Freien

- Beim gemeinsamen Singen, insbesondere beim Chorgesang und der Vokalisierung ist das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 (vgl. I. Grundsätzliches) deutlich erhöht. Wenn Sänger*innen voneinander Abstand halten, verringert dies die Infektionsmöglichkeit über Tröpfchen. Eine Ansteckung über Aerosole bleibt jedoch ein schwer einzuschätzendes Risiko – sowohl für die Sänger*innen als auch für das Publikum, das auch durch die Einhaltung mehrerer Maßnahmen allenfalls reduziert werden kann. Maßgeblich ist verantwortungsbewusstes Verhalten der Sänger*innen und des Publikums sowie der Veranstalter*innen.
- Es darf im Freien gemeinsam gesungen werden, wenn die Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden.
- Es gelten alle generellen Regelungen zu Anwesenheitsdokumentation, Händehygiene, Hustenetikette, Abstandsregeln und Benutzung des Mund-Nasen-Schutzes und zum Schutz der vulnerablen Gruppen, auch und gerade vor und nach den Proben bzw. Veranstaltungen und in den Pausen

- Teilnehmende müssen einem tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltests (§ 6 b) vorweisen können bzw. gem. § 6 c geimpft oder genesen sein, zur Kontaktnachverfolgung werden die Daten der Teilnehmenden gem. § 5 der Verordnung registriert. Das kann in Form einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger*innen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger*innen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

IV. Museen, Galerien und Gedenkstätten

Museen, Galerien und Gedenkstätten als Einrichtungen mit fließendem Besucher*innenverkehr dürfen öffnen.

Personenobergrenze und Terminbuchung

Gemäß § 20 Absatz 2 der Verordnung gilt: Museen, Galerien und Gedenkstätten dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung und mit negativem Test erfolgt.

Für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucher*innen je Ausstellungs- oder Betriebsfläche. Die qm-Regelung gilt für Innen- und Außenbereiche:

- Bei Einrichtungen mit einer Ausstellungs- oder Betriebsfläche von **bis zu 800 qm** gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens **einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm** Ausstellungs- oder Betriebsfläche.
- Bei Einrichtungen mit einer Ausstellungs- oder Betriebsfläche **ab 801 qm** insgesamt gilt auf einer Fläche von **800 qm** ein Richtwert von höchstens **einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm** Ausstellungs- oder Betriebsfläche und **auf der 800 qm übersteigenden Fläche** von höchstens **einer Besucherin oder einem Besucher pro 20 qm** Ausstellungs- oder Betriebsfläche.
- Beispiel: Verfügt ein Museum über eine Ausstellungsfläche von 1.000 qm, so werden die Flächen rechnerisch geteilt. Damit können sich 800 durch 10 und 200 durch 20, also $80 + 10 = 90$ Personen in der Einrichtung gleichzeitig aufhalten.

Die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher*innen sollte 2 Stunden nicht übersteigen.

Es soll eine markierte Wegeführung für alle Besucher*innen sowie maximale Aufenthaltsdauer vor einzelnen Exponaten und in einzelnen Räumen festgelegt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher*innen sollte 2 Stunden nicht übersteigen.

Bedien- und Aufsichtspersonal sollte nach dem Rotationsprinzip Räumlichkeiten im Verlauf des Arbeitstages wechseln.

Eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung ist in den Außenbereichen von kulturellen Einrichtungen zu tragen §4 (3).

Testpflicht für Besucher*innen

Gemäß § 20 Abs. 2 der Verordnung gilt außerdem: Die Einrichtungen dürfen nur durch Besucher*innen aufgesucht werden, die im Sinne von § 6b der Verordnung negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind (s. II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben).

Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (z.B. AHA-L-Regel) gelten unbeschadet der Testpflicht weiterhin fort.

Nachweis der Besucher*innen-Kette (§ 5)

Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen Gäste- und Besucher*innen-Daten registrieren (s. II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben).

V. Bibliotheken

Die Bibliotheken sollen standortbezogene individuelle Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Das korrekte Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher*innen (ab 14 Jahre) nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sowie Mitarbeiter*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Verordnung. Eine Testpflicht für Besucher*innen besteht nicht.
- Für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucher*innen je Publikumsfläche:
 - Bei Einrichtungen mit einer Publikumsfläche von bis zu 800 qm gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm Publikumsfläche.
 - Bei Einrichtungen mit einer Publikumsfläche ab 801 qm insgesamt gilt auf einer Fläche von 800 qm ein Richtwert von höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm Publikumsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche von höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 20 qm Publikumsfläche.
 - Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll beständig durchgesetzt werden.
- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Verbuchungs- und Rückgabeautomaten, Tresen, auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung),
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen
- Schließung von Aufenthaltsbereichen,
- Erarbeitung eines Lüftungskonzepts, Festlegung von Verantwortlichen für regelmäßige und ausreichende Lüftung (siehe II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum)
- Regelmäßige Desinfektion der OPAC-Plätze,
- Arbeitsplätze, Lesesäle, Abhörplätze, Zeitungsleseplätze, Einzelübungsräume (Musik u.a.) dürfen nicht genutzt werden.
- Veranstaltungen aller Art, Führungen, Lesungen, Programmarbeit etc. in den Räumen der Bibliotheken sind weiter nicht erlaubt sind. Online-Formate (Streaming) sind möglich.
- Für Veranstaltungen im Freien gelten die unter III. genannten Regeln.

Alle Maßnahmen dienen der Reduzierung des Kontakts und der Verringerung der Aufenthaltsdauer.

Das standortbezogene individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden Verordnung und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 6 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 Nr. 9 der Verordnung).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter*innen (AHA-L-Regeln, nur zwingend notwendige Beratungen, keine gemeinsame Nutzung von Pausenräumen usw.).

VI. Archive

Die Archive sollen standortbezogene Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung):

- Das korrekte Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher*innen (ab 14 Jahre) nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sowie Mitarbeiter*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Verordnung. Eine Testpflicht für Besucher*innen besteht nicht,
- Für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucher*innen je Publikumsfläche:
 - Bei Einrichtungen mit einer Publikumsfläche von bis zu 800 qm gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm Publikumsfläche.
 - Bei Einrichtungen mit einer Publikumsfläche ab 801 qm insgesamt gilt auf einer Fläche von 800 qm ein Richtwert von höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm Publikumsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche von höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 20 qm Publikumsfläche.
 - Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll beständig durchgesetzt werden.
- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Tresen, auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung),
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen,
- Erarbeitung eines Lüftungskonzepts, Festlegung von Verantwortlichen für regelmäßige und ausreichende Lüftung (siehe II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum),
- Archivesäle dürfen nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes und der räumlichen Richtzahl von 1 Besucher*in je 10 m² genutzt werden,
- Der Einlass soll nur nach vorheriger Terminbuchung erfolgen, die Kontaktdaten sind zu erfassen,
- Empfohlen wird, die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher*innen auf zwei Stunden zu begrenzen.

Alle Maßnahmen dienen der Reduzierung des Kontakts und der Verringerung der Aufenthaltsdauer.

Das individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Veranstaltungen wie zum Beispiel Führungen, Vermittlungsarbeit etc. sind – mit Ausnahme von Online-Formaten – nicht gestattet. (§ 9)

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden Verordnung und des individuellen Hygienekonzepts sowie für das Anbringen gut sichtbarer Aushänge verantwortlich (§ 6 Absatz 1 und 2 und § 27 Absatz 3 Nr. 6 und 7 der Verordnung).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter*innen (AHA-L-Regeln, nur zwingend notwendige Beratungen, keine Nutzung von Pausenräumen usw.)

VII. Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht

An Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht darf gemäß den Maßgaben des § 13 Abs. 5 der Verordnung und dieses Hygienerahmenkonzepts Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden. Dies bedeutet im Einzelnen:

- In Musikschulen, Jugendkunstschulen sowie in privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht darf Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht mit Gruppen von bis zu 5 Teilnehmenden und einer Lehrkraft in Präsenz stattfinden.
- Pädagogische Angebote der genannten Einrichtungen im Freien sind in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis 14 Jahre bzw. 10 Personen über 14 Jahre zuzüglich Lehrkraft zulässig. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern (bzw. 2 Metern bei Gesang und Blasinstrumenten) ist einzuhalten.
- Veranstaltungen von Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht sind gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung vor körperlich anwesendem Publikum in geschlossenen Räumen verboten. Für Veranstaltungen im Freien gelten die Maßgaben dieses Hygienerahmenkonzepts (s. III. Kulturveranstaltungen im Freien).

Unterricht in Kooperation mit Schule/Kita

- In der Kooperation mit Berliner Schulen und Kitas gelten die o.g. Personenobergrenzen nicht, sofern die Kinder auch in der Schule / Kita einer Kohorte zugeordnet sind und die Kooperation Bestandteil des Unterrichts bzw. Tagesangebots ist.
- Der Unterricht in Räumlichkeiten der Berliner Schulen und anderer Einrichtungen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen und unter Berücksichtigung derer Hygienekonzepte grundsätzlich zulässig.

Tanz- und Bewegungsangebote

- Für Tanz- und Bewegungsangebote gilt § 19 der Verordnung analog.

Testpflicht

- Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nach § 6b der Verordnung nachzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test nach § 6b zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen.
- Für die Teilnahme an den Angeboten der Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht ist ein negatives Testergebnis nach § 6b erforderlich. Dies gilt auch für unverzichtbare Begleitpersonen (z.B. Eltern sehr junger Schüler*innen).
- Die Testpflicht entfällt für Teilnehmer*innen, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden. Die Teilnehmer*innen legen die Bescheinigung über das Testergebnis von der Schule der Musikschule, Jugendkunstschule oder privaten Unterrichtseinrichtung für künstlerischen oder

musischen Unterricht vor. Für Teilnehmer*innen, die keine Bescheinigung der Schule über ein negatives Testergebnis vorlegen können, gilt die o.g. Testpflicht nach § 6b.

- Kommen Lerngruppen mehrmals wöchentlich im gleichen Personenkreis zusammen, so ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses nach § 6b lediglich an zwei nicht aufeinander folgenden Unterrichtstagen zu erbringen.
- Die Testpflicht gilt auch für die Teilnahme an Angebote im Freien.
- Die Testpflicht gilt gemäß § 6b Abs. 3 der Verordnung nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, die unter die Ausnahmen des § 6c der Verordnung (geimpfte und genesene Personen) fallen.

Hygienemaßnahmen

- Das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen ist gemäß § 7 der Verordnung untersagt. Einzelunterricht ist möglich. Es ist ein Abstand zwischen Lehrkraft und Schüler*in von mindestens 2 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand von 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden gilt auch für das gemeinsame Singen im Freien.
- Unterricht an Blasinstrumenten soll nur als Einzelunterricht erfolgen, es ist ein Abstand zwischen Lehrkraft und Schüler*in von mindestens 2 Metern einzuhalten.
- Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung ist in geschlossenen Räumen eine FFP-2-Maske zu tragen. Sofern das Tragen einer Gesichtsmaske aus künstlerischen oder didaktischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu verhindern (z.B. Aufstellen einer Trennwand o.ä.).
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Noten, Instrumenten, Material, u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- Aufenthaltsbereiche sind zu schließen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schüler*innen durch die Eltern) zu begrenzen.
- Die Einrichtungen sind verpflichtet, eine Anwesenheitsdokumentation gemäß § 5 der Verordnung zu erstellen.
- Die Einrichtungen sind verpflichtet, ein standortbezogenes Hygienekonzept nach § 6 der Verordnung zu erstellen. Dieses Hygienekonzept soll insbesondere sicherstellen, dass
 - durch Wegführung, Abstandsmarkierungen, etc. das Abstandsgebot aus § 3 der Verordnung jederzeit eingehalten wird;
 - ein Lüftungskonzept entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung erstellt und umgesetzt wird;
 - die o.g. Testpflicht in den Einrichtungen organisiert wird (Erstellung eines Testkonzepts).

Für Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie private Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht gilt § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (sog. „Notbremse“).

VII. Religiös-kultische Veranstaltungen

Für religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ergibt sich die maximale Teilnehmerzahl aus den realen baulichen Gegebenheiten, insbesondere der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen, und den Hygienestandards.

Die Kirchen, Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften sollen individuelle Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung).

Religiös-kultische Veranstaltungen sind spätestens zwei Werktage vor der geplanten Durchführung **formlos** dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen, wenn mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden. Sammelmeldungen für mehrere Veranstaltungen sind möglich. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die ein Hygienekonzept etabliert haben, das dem vorliegenden Hygienekonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht, müssen Veranstaltungen nicht anzeigen (§ 9 Absatz 3 Nr. 1 der Verordnung).

Die Konfessionen sollen für ihre spezifischen liturgischen Bedürfnisse und Rituale gesonderte Hygienekonzepte erarbeiten.

1. Lüftungskonzept

- Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich zu lüften.
- Gottesdienste sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 40 Minuten begrenzt.

2. Medizinische Gesichtsmaske

- Alle Teilnehmenden – außer dem Personal im Verkündigungsdienst an seinem eingenommenen Platz bzw. bei spezifischen liturgischen Handlungen – tragen eine medizinische Gesichtsmaske.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

- Bei jedem Gottesdienst ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucher*innen bei Zutritt, während des Gottesdienstes und bei Verlassen des Gebäudes sowie auf die medizinische Gesichtsmaske achtet.
- Steuerung des Zugangs (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen, Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung),
- Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mind. 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind anzubringen. Personen gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung müssen nicht getrennt platziert werden.
- Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucher*innen ist zu vermeiden. Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Hygiene und Desinfektion

- Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

- Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet.
- Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert

5. Gesang

- Gemeindegesang und Chorgesang ist in Innenräumen nicht gestattet.
- Im Freien darf gemeinsam gesungen werden s. III. Kulturveranstaltungen im Freien
- Sologesang z.B. durch die Kantor*innen sowie der liturgische Gesang sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern unter den Sänger*innen möglich. Der Abstand zu anderen Anwesenden muss mindestens 6 Meter betragen. Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten nicht überschritten. Es wird dringend empfohlen, dass alle Sänger*innen ein negatives Corona-Testzeugnis vorweisen, um sich selbst und alle Anwesenden zu schützen. Die Dauer des Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Bei religiös-kultischen Veranstaltungen unter freiem Himmel ist ein insgesamt 15-minütiger Gemeindegesang mit medizinischer Gesichtsmaske möglich. Der Mindestabstand zwischen Teilnehmenden muss mind. 2 Meter betragen. Sologesang und Chorgesang unter freiem Himmel sind möglich, wenn die Sängerinnen und Sänger mit mindestens 3 Metern Abstand in jeder Richtung platziert werden.
- Instrumentalist*innen sollen einen Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person einhalten, bei Bläser*innen beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person.

6. Anwesenheitslisten

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 der Verordnung erfasst. Bei Zusammenkünften, in der Besucher*innenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung der Teilnehmenden erforderlich.

VIII. Empfehlungen zur weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos

- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Es sollte bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Vollauslastung begrenzt werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat die obenstehenden Vorgaben in Zusammenarbeit mit externen Fachleuten und Wissenschaftler*innen entwickelt und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet. Dieser Rahmenplan wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, Gefahr der Ausbreitung des Virus sowie Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung aktualisiert.

Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an:

hygiengerahmenkonzept@kultur.berlin.de